jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1935/3/12 1Ob200/35

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.03.1935

Norm

ABGB §1300 B
ABGB §1333

Rechtssatz

Wer die Bezahlung einer Entschädigung im Hinblick auf das unrichtige Gutachten eines von ihm befragten Sachverständigen hinausschiebt, ist auch zum Ersatz des dadurch entstandenen Verzögerungsschadens verpflichtet.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 200/35
  Entscheidungstext OGH 12.03.1935 1 Ob 200/35
  Veröff: SZ 17/50

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1935:RS0026664

Dokumentnummer

JJR_19350312_OGH0002_0010OB00200_3500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at